

Satzung zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2
Gemeinde Hollen
"Wochenendhausgebiet SW"

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des § 2 Abs. 4 BauGB, des § 10 BauGB und des § 40 i.V.m. § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), sowie § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 22.06.1982 (ABl. f.d. LK Cuxhaven S. 306), geändert durch Satzung vom 26.03.1987 (ABl. f.d. LK Cuxhaven S. 153), hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt am 22.11.1990 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.2, Gemeinde Hollen, "Wochenendhausgebiet SW" vom 08.10.1986, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 27.04.1970, getroffenen und im folgenden aufgeführten Festsetzungen werden wie folgt geändert:

1. Maß der baulichen Nutzung :

die GRZ (Grundflächenzahl) = 0,05,

wird auf 0,1 erhöht.

2. Die textliche Festsetzung, daß die Grundfläche der Wochenendhäuser 50 m² nicht überschreiten dürfen, wird geändert in:

Die Grundfläche der Wochenendhäuser darf höchstens 65 m² betragen. An die Hauptanlage (Wochenendhaus) direkt angegliederte Loggien und Terrassen dürfen eine max. Größe von 20 m² nicht überschreiten.

§ 2

Die Festsetzung der Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,05 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

2172 Lamstedt, den 22.11.1990

Samtgemeindebürgermeister

gez. Wiesen

L.S.

Samtgemeindedirektor

gez. i.V. Schiefelbin